



Logistik-AGB 2019

Wolfgang Rode

Rechtsanwalt
Senior Legal Counsel Deutsche Post DHL

Stellv. Vorsitzender Kommission Recht und Versicherung
Vorsitzender Juristischer Arbeitskreis
des Bundesverbands Spedition und Logistik e. V. (DSLTV)

Allgemeines

Herausgeber:

- DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.
- ILRM - Institut für Logistikrecht & Riskmanagement GmbH

Beteiligung der ADSp-Trägerverbände:

- AMÖ, BGL: ja
- BDI, BGA, BWVL, HDE: nein
- DIHK: keine Moderatorenrolle
- GDV: eingebunden; eigenes Versicherungsmodell?

Englische Fassung:

- in Arbeit (fertig?)

Allgemeines

Notwendigkeit einer Überarbeitung:

- Anpassung an die ADSp 2017
- Anpassung an tatsächliche und (vertrags-)rechtliche Entwicklungen
- Bewusstsein schaffen für Abgrenzungsprobleme zwischen den ADSp 2017 und den Logistik AGB; Zusatz oder völlig eigenständiges Bedingungsmerk?

Allgemeines

Konzept: Zusatzmodul zu den ADSp

- ADSp: Speditionsübliche logistische Leistungen, die mit der Beförderung und Lagerung in Zusammenhang stehen
- Logistik-AGB: Speditionsunübliche logistische Leistungen, die mit Handel von oder der Produktion von Gütern in Zusammenhang stehen
- Checkliste für die Vertragsgestaltung (einschl. Formulierungshilfen)
- Beibehaltung der Struktur und Gliederung der Logistik-AGB (von 2006)

Allgemeines

Eckpunkte einer Überarbeitung:

- Anpassung einzelner Klauseln an korrespondierende ADSp-Klauseln, die von beiden Marktseiten akzeptiert sind
 - Elektronischer Datenaustausch, Ziffer 2
 - Vertraulichkeit, Ziffer 3.1
 - Auftraggeberpflichten, Ziffer 4.2 – 4.4
 - Ausdehnung Auftragnehmerpflichten, Ziffer 5.4
 - Pfandverwertung, Ziffer 10.4
 - Compliance, Ziffer 20

Allgemeines

Eckpunkte einer Überarbeitung:

- Weiterentwicklung einzelner Klauseln, z. B.
 - Leistungshindernisse, Ziffer 6
 - Vergütungsanpassung bei unbeabsichtigtem Betriebsübergang, Ziffer 8.2
 - Sicherungsmittel des Spediteurs, Ziffer 10
 - Sonderkündigungsrecht, Ziffer 13
 - Freistellungsansprüche, Ziffer 16
- Einführung neuer Klauseln
 - Compliance-Klausel, Ziffer 20

Allgemeines

Eckpunkte einer Überarbeitung:

- Verjährung
 - unverändert
- Versicherung
 - Im Wesentlichen unverändert

Allgemeines

Eckpunkte einer Überarbeitung:

- Anpassung der Haftungshöchstsummen
 - bisher: 20.000 € je Schadenfall
 - neu: 20.000 € für Güterschäden und
20.000 € für andere als Güterschäden
- Serienschäden (neue Definition)
 - bisher: 100.000 €
 - neu: 125.000 €
 - neu: keine Anwendung auf Inventurdifferenzen
- Jahresmaximum
 - bisher: 500.000 €
 - neu: 600.000 €

Logistik-AGB 2019 im Einzelnen

Ziff. 1

·
·
·
·
·
·
·
·
·
·

Ziff. 21

Anwendungsbereich, Ziff. 1

Logistische (Zusatz-)Leistungen, die nicht erfasst werden von

- Verkehrsvertrag nach den (ADSp) oder
- von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag,
- jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Lieferkette.

Anwendungsbereich, Ziff. 1

Logistische (Zusatz-)Leistungen...

- Auftragsannahme (Call-Center)
- Warenbehandlung
- Warenprüfung
- Warenaufbereitung
- länder- und kundenspezifische Warenanpassung
- Montage
- Reparatur
- Qualitätskontrolle
- Preisauszeichnung
- Regalservice
- Installation/Inbetriebnahme von Waren/Gütern (z.B. weiße Ware) oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Verwertungs- und Informationsmanagements
- Keine gesetzliche Definition von „Logistik“ – Leistungen fallen häufig unter die Typen Werkvertrag, Dienstvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag oder gemischttypisch?

Anwendungsbereich, Ziff. 1

- Vorrang der ADSp anstelle Logistik-AGB, Ziffer 1.4 (neu)
- Bezugnahme auf jeweilige aktuelle Fassung der ADSp, Ziffer 1.5
- Ausschlusstatbestände, Ziffer 1.7
 - Lagerung und Digitalisierung von Akten
 - Schwer- und Großraumtransporte, ..., Kranleistungen inkl. Montagearbeiten

Elektronischer Datenaustausch, Ziff. 2

2.1:

Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange) / DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungserstellung übermitteln bzw. empfangen. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

- *Dispositiv*
- *Gefahrtragung*

Elektronischer Datenaustausch, Ziff. 2

2.2:

Bei einer Vereinbarung nach Ziffer 2.1 stellen die Parteien sicher, dass das eigene IT-System betriebsbereit ist und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei rechtzeitig Änderungen ihres IT-Systems mitzuteilen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben können.

- § 280 BGB

Elektronischer Datenaustausch, Ziff. 2

2.4:

Elektronisch oder digital erstellte und speicherbare Dokumente stehen schriftlichen Dokumenten gleich, soweit nicht gesetzlich Schriftform vorgeschrieben ist.

Zudem ist jede Partei berechtigt, schriftliche Dokumente lediglich elektronisch oder digital zu archivieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Originale zu vernichten.

Elektronischer Datenaustausch, Ziff. 2

2.4:

- DSLV-Leitfaden Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen für die Speditionspraxis
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 14. November 2014 – IV A 4 - S 0316/13/10003)
- Datenschutz vs. Aufbewahrungsinteresse, Nachweisführung

Vertraulichkeit, Ziff. 3

3.1:

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Vertrages über logistische Leistungen bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben andere Personen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Exkurs: GeschGehG

- in Kraft seit 26. April 2019
- Neuregelung des gesetzl. Schutzes von Geschäftsgeheimnissen
- Schutzmaßnahmen: u.a. Passwortschutz, Virenschutz, Datenverschlüsselung, Zugangsbegrenzungen, Verschwiegenheitsvereinbarung
- Schutz v. Whistleblowing
- Beseitigungs- Unterlassungsanspruch (§ 6), Vernichtung/Herausgabe (§ 7), Auskunft (§ 8), Schadensersatz (§ 10)
- Inhaberhaftung, § 12, wenn Rechtsverletzer die Verletzungshandlung in unmittelbarem inneren Zusammenhang mit Tätigkeit im Unternehmen begangen hat.

Exkurs: GeschGehG

Implementierung (NJW 25/2019):

- Wer ist zuständig?
- Identifizierung und Erfassung der geheimhaltungsbed. Informationen
- Bedrohungsanalyse
- Kategorisierung
- Einzelne Schutzmaßnahmen

Auftraggeberpflichten, Ziffern 4.1 – 4.4

4.1.1:

*(Vor-) Produkte, Materialien und Betriebsmittel, soweit vereinbart, in technisch einwandfreiem und vertragsgemäßem Zustand **zu gestellen** sowie die Betriebsmittel **zu unterhalten**;*

Auftraggeberpflichten, Ziffn. 4.1 – 4.4

4.2:

- (formlose) Information über alle wesentlichen Faktoren wie
 - spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren
 - besondere Anforderungen an Brandschutz, Sicherheit und sonstige technische Anforderungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Geruch)
- Verantw. für Einhaltung öff.-rechtl. Verpflichtungen (Zoll, Embargo)

Auftragnehmerpflichten, Ziff. 5

5.2 (Leistungen innerhalb der betrieblichen Organisation des Auftraggebers):

~~(...) erbringt diese Leistungen nach Weisung und auf Gefahr des Auftraggebers~~

(AN hat) die Weisungen des Auftraggebers bzw. des Dritten im Hinblick auf die betriebliche Sicherheit zu befolgen.

- Kein Haftungsausschluss (mehr)
- Keine Indizwirkung für Arbeitnehmerüberlassung/Scheinselbstständigkeit

Auftragnehmerpflichten, Ziff. 5

5.4:

*Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des Auftragnehmers im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verzögerung der logistischen Leistungen, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen (Notfallkonzept) bedürfen der **ausdrücklichen Vereinbarung**.*

Leistungshindernisse, Ziff. 6

6.1:

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

*Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, **Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte**, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.*

Betriebsübergang, Ziff. 8.2

8.2:

Haben die Vertragsparteien keine solche Regelung getroffen, hat die in die Arbeitsverhältnisse eintretende Vertragspartei Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Vergütung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gilt § 315 BGB.

- Leistungsbestimmung durch 1 Partei
- Nach billigem Ermessen
- Durch Erklärung ggü. anderer Partei
- Alternativangebot vor Vertragsabschluss?

Aufrechnung, Ziff. 9

9:

*Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag über logistische Leistungen nach Ziffer 1.1 und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, **wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.***

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Ziff. 10

10.1:

*Sofern und soweit ein gesetzliches Pfandrecht nicht besteht, hat der Auftragnehmer **wegen aller** fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziffer 1.1 genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht an den in seinem Besitz befindlichen Sachen des Auftraggebers.*

> Inkonnexität neu

Sonderkündigungsrecht, Ziff. 13

Ziff. 13.1, 13.2:

- Zwei Verstöße gg. vertragswesentliche Pflicht innerhalb eines Jahres
- wesentliche Betriebsstörung
- in Textform eine angemessene Frist zur Beseitigung

Oder

- Zahlungsverzug in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden

Auftragnehmerhaftung, Ziff. 14

- Anpassung der Haftungshöchstsummen
 - bisher: 20.000 € je Schadenfall
 - neu: 20.000 € für Güterschäden und
20.000 € für andere als Güterschäden
- Serienschäden (neue Definition)
 - bisher: 100.000 €
 - neu: 125.000 €
 - neu: keine Anwendung auf Inventurdifferenzen
- Jahresmaximum
 - bisher: 500.000 €
 - neu: 600.000 €

Auftragnehmerhaftung, Ziff. 14

- Verschuldenshaftung
- Interessen- und Wertdeklaration (Textform!) gegen vereinbarten Zuschlag
- Ausnahmen v. Haftungsbegrenzungen:
 - Drittgut (Sachen, die nicht Ggstd. der log. Leistung sind)
 - Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - Ziff. 15 (qualifiziertes Verschulden: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Kardinalpflichtverletzung)

Auftragnehmerhaftung, Ziff. 14

14.2.2 (Serienschäden):

bei Güterschäden aufgrund von Serienschäden abweichend von Ziffer 14.2.1 auf 125.000 Euro.

Bei einem Serienschaden gelten mehrere Schadenfälle als ein Schadenfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Schadenfälle eingetreten ist, wenn diese entweder auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder auf logistischen Leistungen mit gleichen Mängeln beruhen.

- analog Ziff. 6.3 AHB (nicht mehr mindestens vier Fälle)

Qualifiziertes Verschulden, Ziff. 15

- Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit
- Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten)
- bei Wert- oder Interessendeklaration: Grob Fahrlässigkeit / vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten)
- Schaden arglistig verschwiegen oder Garantie für Beschaffenheit der logistischen Leistung übernommen

Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung, Ziff. 16

16.1:

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse des Auftraggebers den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.

Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung, Ziff. 16

16.2:

Von Aufwendungen wie Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Entsorgungskosten, Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung, Ziff. 16

16.3:

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen...

Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung, Ziff. 16

16.3:

es sei denn...

- *Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt;*
- *der Auftraggeber hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem Auftraggeber im Schadenfall zu erstatten.*

Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung, Ziff. 16

16.4:

Sofern und soweit der Auftraggeber die Warenbestände, die Gegenstand eines Vertrags nach Ziffer 1.1 sind, transportversichert oder gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben und Leitungswasser versichert, so ist der Auftragnehmer als versicherte Person, jedoch nicht als Repräsentant des Auftraggebers, in den Versicherungsschutz einzubeziehen.

Verfügt der Auftraggeber über keinen entsprechenden Versicherungsschutz, hat er dies dem Auftragnehmer zu dessen eigener Risikobeurteilung rechtzeitig mitzuteilen.

Verjährung, Ziff. 17

17.1 – 17.3.3

- Ein Jahr ab Ablieferung/Abnahme
- Nicht bei
 - qualifiziertem Verschulden
 - Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit
 - bei zwingender gesetzl. Regelung

Haftungsversicherung des Auftragnehmers, Ziff. 18

18.1:

*Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die **marktüblichen Bedingungen haben das Risiko** mindestens im Umfang der Haftungshöchstsummen nach Ziffer 14 abzudecken.*

Haftungsversicherung des Auftragnehmers, Ziff. 18

18.2:

*Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die **Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung** des Auftragnehmers.*

Compliance, Ziff. 20

- Bedeutung: Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben (verantw.: Unternehmensleitung)
- Vermeidung/Abmilderung strafrechtl. Sanktionen geg. Unternehmen u. Führungskräfte

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Compliance, Ziff. 20

- Sensibilisierung
- Auch ggü. Nachunternehmern und Geschäftspartnern

Compliance, Ziff. 20

- MiLoG: Einhaltung und ggfs. Freistellung des AG
- Datenverarbeitung und –schutz
 - Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung):

„Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter(...)“

Ziff. 20.2 – Art. 28 Abs. 3 DSGVO

- Daten, die für die Durchführung eines Transportauftrages unerlässlich sind (Adresse des Empfängers etc.)

oder

- Schwerpunkt des Auftrages ist Verarbeitung von Daten (z.B. Auftrag zur Löschung von Kundendaten, Auftrag zur Vernichtung von Speicherkarten)

Compliance, Ziff. 20

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“)
- Keine Kinder- oder Zwangsarbeit
- Vorschriften zu Arbeitszeiten, Löhnen und Gehältern und sonstigen Arbeitgeberverpflichtungen; Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen
- Diskriminierungsverbot
- Beachtung der Antikorruptionsstandards
- Umweltgesetze
- Kartellrecht

Einbeziehung der Logistik-AGB 2019

- Bei Vertragsschluss erkennbarer Hinweis
- Kein Widerspruch
- Empfehlung: Info über Neufassung an Kunden

- Elektronischer Geschäftsverkehr, § 312i Abs. 1 Nr. 4 BGB
- Abruf und Speicherung der AGB

Einbeziehung der Logistik-AGB 2019

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB 2019. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrags für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!